



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 363-364)**

Titel **Gesetz betreffend Leitung der
Schulgemeindsversammlungen.**

Ordnungsnummer

Datum 23.12.1859

[S. 363] § 1. Die Leitung der Schulgemeinden steht bei Schulgenossenschaften, welche eine ganze politische Gemeinde umfassen, dem Gemeinderathspräsidenten und bei Schulgenossenschaften, welche aus einer ganzen Zivilgemeinde bestehen, dem Präsidenten der Zivilgemeinde zu. Wo aber der Umfang einer Schulgenossenschaft ein anderer als der Umkreis der politischen oder Zivilgemeinde ist, da bat jene von sich aus ihren Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zu erwählen.

§ 2. Das Protokoll über die Verhandlungen führt der Schreiber der politischen oder Zivilgemeinde, deren Präsident die Versammlung leitet; jedoch steht der Schulgenossenschaft frei, sich auf eine beliebige Dauer einen eigenen Schreiber zu wählen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Schulgemeinde werden in ein hiefür besonders zu eröffnendes Protokoll eingetragen

§ 3. Hält die Schulpflege die Besammlung der Schulgenossenschaft für nothwendig, so macht sie dem betreffenden Präsidenten hievon Anzeige unter Angabe der in Berathung fallenden Geschäfte und Bezeichnung eines Referenten, worauf der Präsident die Schulgenossenschaft in gesetzlich vorgeschriebener Weise besammelt.

Solche Mitglieder der Schulpflege, welche nicht Genossen der Schulgemeinde sind, können den Verhand- // [S. 364] lungen ebenfalls, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach dessen Erlassung in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung des Regierungsrathes zur Erzweckung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Leitung der Schulgemeindsversammlungen vom 22. Herbstmonat 1836 aufgehoben.

§ 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Christmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Jb. Dubs.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.



Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 24. Christmonat 1859.

Der zweite Präsident,
Dr. Jb. Dubs.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.01.2016]